

<b>Vorlage</b> <b>TOP: 13.2</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2001/0092 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 28.05.2001
<b>Widmung der Straßen "Fontanestraße einschließlich der Stichwege"</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Stabstelle Bauen und Wohnen</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Klein-Ridder
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium <b>12.06.2001</b> <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b> <b>04.07.2001</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 61 „Fontanestraße“ gelegene Erschließungsanlage

Fontanestraße einschließlich der Stichwege

(siehe Lageplan als **Anlage 1**) wurde durch die Stadt Borken endgültig hergestellt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

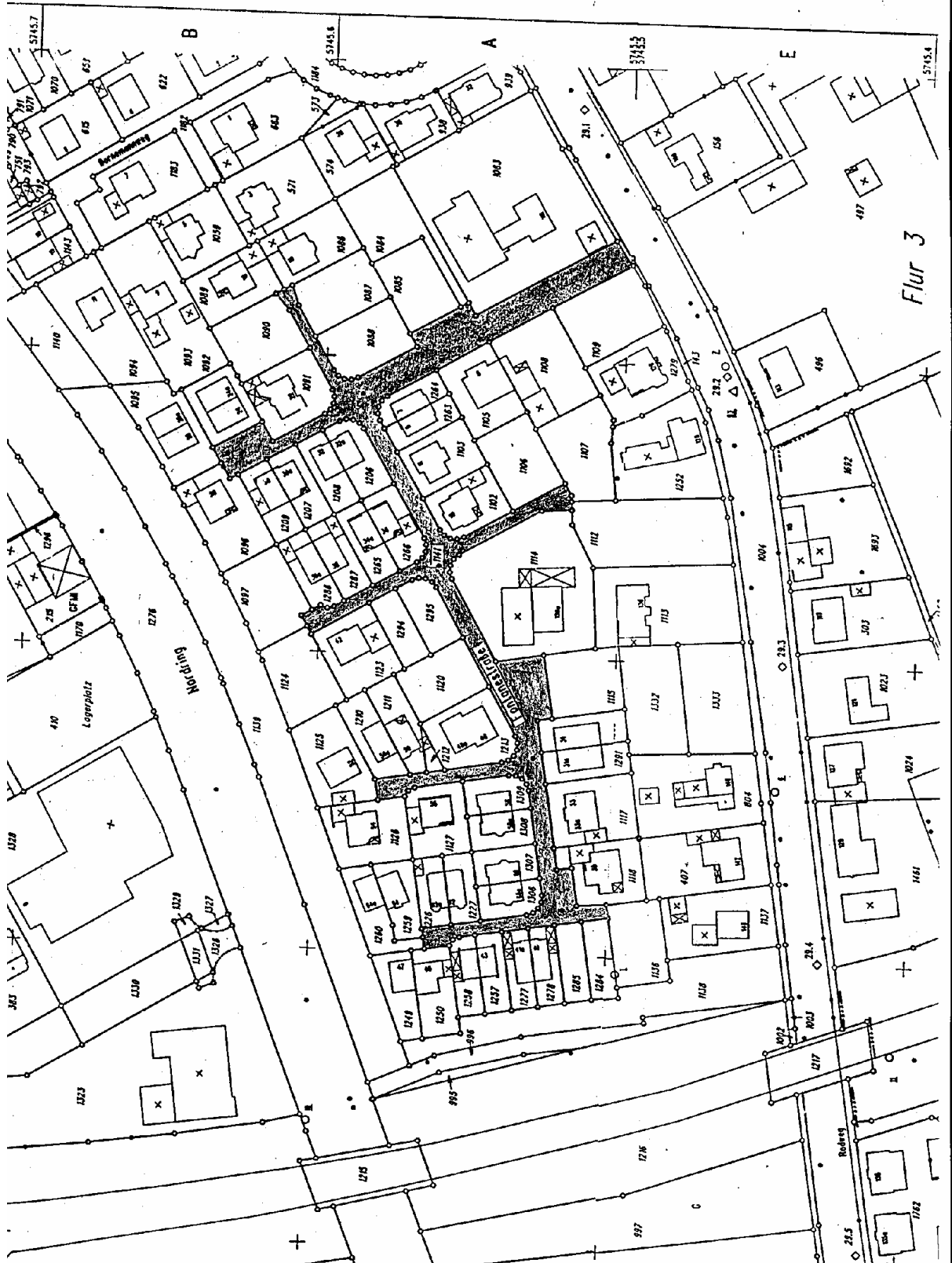
Fontanestraße einschließlich der Stichwege,  
wie im beigefügten Lageplan grau dargestellt,

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlage 1



Flur 3